

**SATZUNG DER STADT SPEYER****zur Änderung der  
Satzung der Musikschule  
der Stadt Speyer vom 20.12.2013****vom 19.06.2015**

Auf der Grundlage von § 24 Gemeindeordnung ( GemO ) vom 31.01.1994 ( GVBl. S. 153 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 ( GVBl. S. 181 ) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**Artikel 1:**

Die §§ 6 und 8 werden wie folgt geändert:

**§ 6 Beendigung des Schulverhältnisses**

Abmeldungen sind nur möglich zum 30. September und 31. März eines Jahres. Sie müssen der Musikschule spätestens 4 Wochen vor Semesterende, d.h. bis zum 31. August bzw. 28. / 29. Februar schriftlich oder per E-Mail zugegangen sein. Später eingehende Kündigungen können nicht berücksichtigt werden. Bei vorzeitiger Beendigung des Unterrichts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr für ein volles Semester bestehen.

Aus Gründen, die die Schülerin / der Schüler nicht zu vertreten hat ( z.B. längere Krankheit, Wegzug der Eltern, Beruf und ähnliches ), erfolgt eine anteilige Berechnung plus einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 30,00 EUR.

Abmeldungen werden im Sekretariat der Musikschule, Mausbergweg 144, 67346 Speyer, oder schriftlich ( E-Mail und Post ) entgegengenommen.

**§ 8 Unterrichtszeiten**

Der Unterricht erfolgt in 2 Semestern:

Semester I:            01. Oktober    bis    31. März

Semester II:          01. April        bis    30. September

In den Ferien findet kein Unterricht statt. Die Ferienordnung richtet sich nach den örtlichen, allgemeinbildenden Schulen ( Rheinland-Pfalz ).

Die Dauer der wöchentlich zu erteilenden Stunden beträgt:

für Einzelunterricht: 25 oder 45 Minuten

für Gruppenunterricht: 30 , 45 oder 60 Minuten

Bei Verhinderung seitens der Schülerinnen und Schüler ist der jeweilige Fachlehrer oder die Musikschule zu verständigen. Für versäumte Unterrichtsstunden besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht, Gebührenminderung oder -erlass.

Bei Erkrankung der Lehrkraft kann eine Vertretung gestellt werden. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühr.

Der Erstattungsanspruch entsteht auch, wenn der Unterricht mehr als fünfmal im Semester ausfällt.

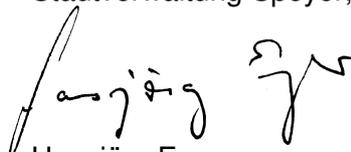
Für Fortbildungsveranstaltungen steht der Lehrkraft eine Woche pro Semester zur Verfügung, ohne dass der ausgefallene Unterricht nachgeholt werden muss.

Vorspiele sind von den Schülerinnen und Schülern, auch passiv, verpflichtend wahrzunehmen. Sie zählen als Unterrichtsstunden in der Woche, in der sie stattfinden.

**Artikel 2:**

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.10.2015 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 19.06.2015

  
Hansjörg Eger  
Oberbürgermeister

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.